

# **Stadt Gundelsheim**

## **Bebauungsplan „Solarpark Böttinger Hof“**

**2. Beteiligung gem. § 4b Abs. 3 i.V.m.  
§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen  
durch den Stadtrat Gundelsheim  
in der Sitzung am  
13.12.2023**

**Stand: 05.12.2023**

Entwurf der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der 2. Beteiligung gemäß § 4b Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 02.11. bis einschließlich 16.11.2023 eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

<b>Absender</b>	<b>Datum</b>
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	30.10.2023
BIL Leitungsauskunft	31.10.2023
Eisenbahn Bundesamt	31.10.2023
Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	02.11.2023
IHK Heilbronn-Franken	08.11.2023
TransnetBW GmbH	09.11.2023
Regionalverband Heilbronn-Franken	13.11.2023
Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit	14.11.2023
Gemeinde Haßmersheim	15.11.2023
Gemeinde Billigheim	15.11.2023

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

<b>1</b>	<b>Polizeipräsidium Heilbronn</b>	<b>08.11.2023</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Bei Errichtung des Solarparks sollte eine Blendwirkung des Straßenverkehrs ausgeschlossen werden.	Aufgrund des den Standort umgebenden Waldbestandes können Blendungen des Straßenverkehrs ausgeschlossen werden.
II.	Des Weiteren sollten zur Errichtung des Solarparks öffentliche Straßen benutzt werden, die für jedermann freigegeben sind. Sollte dies nicht möglich sein, ist gegebenenfalls eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.	Die Festlegung der Zufahrt erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Hinweis hinsichtlich einer ggf. erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnung wird aufgenommen.

<b>2</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b>	<b>10.11.2023</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	
II.	<b>Geotechnik</b> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Die Hinweise zur Versickerung von Regenwasser und zu den geotechnischen Gegebenheiten werden in die Planunterlagen aufgenommen.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Meißner-Formation sowie der Erfurter-Formation (ehemalige Bezeichnung Lettenkeuper). Diese werden bereichsweise von quartären Lockergesteinen (Holozäne Abschwemmmassen, Lösslehm, Löss) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen und aus dem Umfeld des Plangebiets als auch aus der Planfläche selbst bekannt. Nach Auswertung des hochauflösenden digitalen Geländemodells befindet sich je eine Verkarstungsstruktur ca. 125 m NE, ca. 450 m NNE bzw. ca. 160 m SE des Böttinger Hofes innerhalb des Plangebiets.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z. B. im Bereich einer ggf. vorgesehenen Transformatorenstation) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten

	Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
III.	<p><b>Boden</b> Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <a href="https://maps.lgrb-bw.de/">https://maps.lgrb-bw.de/</a> in Form der Bodenkundlichen Karte 1 : 50.000 (BK50) abgerufen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten. Damit sind detailliertere bodenkundliche Informationen als mit der BK50 verfügbar.</p> <p>Bei Planungsvorhaben ist generell entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.</p> <p>Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Mit der zuständigen Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</p>	Allgemeine Hinweise zum Boden bzw. Bodenschutz sind im Plan bereits enthalten.
IV.	<p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Das Plangebiet liegt teilweise, d. h. in seinem Südteil, in einem vom LGRB prognostizierten Rohstoffvorkommen von Kalksteinen des Oberen Muschelkalks. Es wurde im Rahmen der Erstellung der</p>	Kenntnisnahme

	<p>Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) für die Region Heilbronn-Franken abgegrenzt. Eine Bearbeitung dieses Rohstoffvorkommens nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1: 50 000 (KMR 50) steht noch aus.</p> <p>Die Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodatendienst (<a href="#">LGRB-Kartenviewer</a>) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoff-vorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen, vorläufig (außerhalb bearbeitetem Gebiet)“; Aufruf der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons.</p> <p>Die <a href="#">Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie</a> können als <a href="#">WMS-Dienst</a> registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden. Ergänzend wird auf die <a href="#">LGRB-Nachrichten 07/2016</a> und <a href="#">04/2018</a> verwiesen.</p>	
V.	<p><b>Grundwasser</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p>	Kenntnisnahme
VI.	<b>Bergbau</b>	

	<p>Mit der Aufnahme eines Bergbauvermerks in den Textteil des Bebauungsplanes sind die Belange des Bergbaus ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Gegen den Entwurf des Bebauungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	
VII.	<p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	
VIII.	<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="https://www.lgrb-bw.de">https://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Kenntnisnahme

<b>3</b>	<b>Stadtverwaltung Bad Friedrichshall</b>	<b>07.11.2023</b>
	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p>Belange der Stadt Bad Friedrichshall sind nicht unmittelbar betroffen. Die für die gesamte Region bedeutsamen Belange des überörtlichen Denkmalschutzes, der lokalen Lebensmittelerzeugung und der Tourismusentwicklung werden zugunsten der Erforderlichkeit der Erzeugung CO2-freier Energie zurückgestellt.</p>	Kenntnisnahme

<b>4</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>	<b>13.11.2023</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	Kenntnisnahme
II.	Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:  Mit Schreiben vom 06. September 2021/PTI 21-Betrieb, Annegret Kilian haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen – unsere Anregungen wurden zur Kenntnis genommen.  Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Kenntnisnahme  Der geforderte Schutz der vorhandenen Telekommunikationsleitungen ist im Rahmen der Bauausführung zu beachten und es wird bereits in den Planunterlagen darauf hingewiesen.

<b>5</b>	<b>Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg</b>	<b>14.11.2023</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Zunächst verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 8. September 2021 zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB – „Solarpark Böttinger Hof“ in Gundelsheim sowie die dazugehörige Teiländerung des Flächennutzungsplans. Die darin gemachten Aussagen gelten auch für diese Stellungnahme.	
II.	Bei den Flächen, die für die Freiflächen-Photovoltaikanlage genutzt werden sollen, handelt es sich um Ackerland. Dieses Ackerland geht der Landwirtschaft unwiederbringlich verloren. Um den Verlust auszugleichen, müsste eine Produktion an anderer Stelle intensiviert werden, was nicht erwünscht ist. Bei dem anhaltenden Flächenver-	Im Rahmen des Flächennutzungsplans wurde das Gemeindegebiet auf mögliche Alternativflächen geprüft. Unter Abwägung der verschiedenen Belange, zu der auch die nachhaltige Erzeugung von regene-

	<p>lust werden wir zunehmend von Agrarimporten abhängig. Bei Gemüse und Obst ist das schon heute der Fall. Der Energiekrise wird eine Nahrungsmittelkrise folgen, wenn wir weiterhin unsere landwirtschaftlichen Produktionsflächen in andere Nutzungen überführen. Täglich gehen in Baden-Württemberg im Schnitt der letzten Jahre 5-6 ha Fläche verloren. Die durchschnittliche Betriebsgröße landwirtschaftlicher Betriebe liegt im Landkreis Heilbronn bei rund 30 ha. Damit geht alle 5 Tage ein Betrieb verloren.</p> <p>Vor diesem Hintergrund fordern wir eine sorgfältigere Prüfung alternativer Flächen für den Bau der Freiflächenphotovoltaikanlage. Dies könnten beispielsweise öffentliche Gebäude sein, oder Parkplätze, die mit Photovoltaik überdacht werden können.</p>	<p>rativer Energie gehört, wurde die Fläche als am besten geeignet ermittelt. Deshalb soll der Planung festgehalten werden</p>
--	---	--

<b>6</b>	<b>Netze BW</b>	<b>15.11.2023</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p>der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft.</p> <p>die Abmeldung des vorhandenen Netzanschlusses Böttinger Hof liegt uns vor. Die vorhandene Mittelspannungsfreileitung über den zukünftigen PV-Park wird nach jetzigen Planungsstand gegen Ende des Jahres 2023 abgebaut.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes..</p>	Kenntnisnahme

<b>7</b>	<b>Landratsamt Heilbronn</b>	<b>16.11.2023</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p>Zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:</p> <p><b>Bauplanungsrecht</b></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Verfahren nach § 8 III BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren) vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans soweit erfolgt sein muss, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Dies ist dann gegeben, wenn der Flächennutzungsplan materielle Planreife hat. Materielle Planreife kann ein Bauleitplan nach der förmlichen Beteiligung (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB) erlangen.</p>	Kenntnisnahme
II.	<p><b>Natur- und Artenschutz</b></p> <p>Nach fachlicher Prüfung bestehen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die wesentlichen Punkte wurden laut der Abwägungstabelle übernommen sowie naturschutzfach- und rechtliche Konflikte durch Minimierungsmaßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde entschärft.</p> <p>Der noch ausstehende öffentlich-rechtliche Vertrag ist aktuell in der Abstimmung. Darin enthalten werden neben den in den Unterlagen aufgeführten CEF-Maßnahmen auch Maßnahmen zum Amphibien- und Tagfalterschutz sein.</p> <p><u>Textteil:</u></p> <p>Die im Textteil aufgeführten Punkte werden begrüßt und sollen auch so beibehalten werden.</p> <p>Um die Auswirkungen des Bebauungsplans sowie die damit einhergehenden Eingriffe in die Schutzgüter Natur und Landschaft, Boden,</p>	Kenntnisnahme

	<p>Arten und Biotope möglichst gering zu halten, regen wir aus naturschutzrechtlicher Sicht an, die folgenden Punkte im Textteil zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In den textlichen Festsetzungen wurde aufgenommen, dass in der Fläche für die Feldlerchen temporäre Lagerflächen zulässig sind. Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist die Größe, Lage und Ausgestaltung der Lagerflächen mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen. Die Einrichtung ist nur nach Freigabe durch die ökologische Baubegleitung erlaubt.</li> <li>• Bei V2 können schon vor dem 29.02. Schutzmaßnahmen für Amphibien notwendig werden, falls durch die Witterung frühere Wanderbewegungen stattfinden. Dieser Sachverhalt der Abhängigkeit von der Witterung ist weiter unten unter Hinweise zum Artenschutz/ Reptilien und Amphibien im textlichen Teil genannt, weshalb V2 nicht angepasst werden muss.</li> <li>• M6: Temporäre Eingriffe in den Graben sind erst nach Freigabe durch die ökologische Baubegleitung zulässig.</li> </ul> <p><u>Hinweis</u></p> <p>Im Rahmen der Bauvorbereitung, Bauausführung und zur Entwicklungskontrolle der naturschutzrelevanten Flächen im Nachgang ist eine tiefgreifende ökologische Baubegleitung erforderlich.</p>	<p>Die Anregungen werden als Hinweise in die Unterlagen aufgenommen.</p>
<p>III.</p>	<p><b>Landwirtschaft</b></p> <p>Unsere Bedenken bleiben weiterhin bestehen.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <p>Die zukünftige Beschattung hat einen negativen Einfluss auf das Ertragspotential der landwirtschaftlichen Flächen. Wir bitten dies zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Belange der Landwirtschaft wurden innerhalb des Verfahrens gewürdigt und abgewogen.</p> <p>Mögliche Entschädigungen oder weitere Vereinbarungen sind nicht Teil des Bebauungsplanes.</p>

	Das Plangebiet stellt ein Hindernis bei der Bejagung von z.B. Schwarzwild dar, die in den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erheblichen Schäden anrichten können. Wir bitten um zu prüfen, ob eine Bejagungsstreifen außerhalb des Zaunes, auf dem Plangebiet inklusive Berechtigung für einen Hochsitz eine Lösung darstellt, sowie eine Regelung bezüglich der Entschädigungsleistung der Jagdpächter an die betroffenen Landwirte oder eventuelle Präventionsmaßnahmen.	
IV.	<b>Grundwasser/Altlasten/Boden</b> Die Anmerkungen und Hinweise aus unserer Stellungnahme zur 2. Offenlage wurden beachtet. Es bestehen zu den Bereichen Grundwasser, Boden und Altlasten keine weiteren Anmerkungen.	Kenntnisnahme
V.	<b>Forst</b> Wir verweisen auf die Stellungnahme der höheren Forstbehörde aus der letzten Offenlage, der wir uns inhaltlich anschließen.	Kenntnisnahme

<b>8</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg - Forstdirektion</b>	<b>16.11.2023</b>
	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Der Stadtrat der Stadt Gundelsheim hat in seiner Sitzung am 14.07.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Böttinger Hof“ nach § 2 Abs. 1 i.V.m § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Hierzu hat sich die höhere Forstbehörde bereits mehrfach umfassend geäußert, zuletzt am 21.07.2023.) erlangen.	Kenntnisnahme
II.	In seiner Sitzung am 18.10.2023 hat der Stadtrat die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage gem. § 4 a Abs. 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Stellungnahmen haben zu einer weiteren Planänderung	Kenntnisnahme

	<p>geführt, die nach Einschätzung des Planungsträgers eine erneute Offenlage erforderlich macht</p> <p>Entgegen der Ankündigung in Ihrer E-Mail vom 27.10.2023 wurden die Abwägungsbeschlüsse nicht auf der Internetseite der Stadt Gundelsheim veröffentlicht. Anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen ist aber ersichtlich, dass die von der höheren Forstbehörde vorgebrachten Bedenken nicht berücksichtigt wurden. Die folgende Stellungnahme der höheren Forstbehörde beschränkt sich dementsprechend auf die nun digital zur Verfügung gestellten Unterlagen zum Bebauungsplan „Solarpark Böttinger Hof“.</p> <p><b>STELLUNGNAHME</b> Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Böttinger Hof“ soll rund um den Böttinger Hof eine Sonderbaufläche für Photovoltaik ausgewiesen werden. Im räumlichen Geltungsbereich liegen keine Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG. Insofern sind forstrechtliche Belange nicht direkt betroffen. Allerdings ist die geplante Sonderbaufläche nahezu an allen Seiten von Wald umgeben, der vielfach sogar unmittelbar an das Plangebiet angrenzt. Hieraus ergibt sich eine indirekte Betroffenheit forstlicher Belange.</p> <p>Die Waldflächen sowie deren Lage, Eigentumsverhältnisse und Sonderfunktionen wurden in unseren Stellungnahmen vom 05.12.2022 und 21.07.2023 umfassend beschrieben. Ebenso wurden in diesen die daraus resultierenden Bedenken der höheren Forstbehörde hinreichend dargelegt, worauf nochmals verwiesen wird.</p> <p>Laut Begründung (Kapitel 4.8, S. 17) soll der nach § 4 Abs. 3 LBO erforderliche Waldabstand soweit möglich eingehalten werden. Im Bebauungsplan, ebenso wie im Erschließungsplan ist jedoch zu erkennen, dass der Abstand zum angrenzenden Wald an mehreren Orten nach wie vor weniger als 30 m beträgt. Dies gilt in be-</p>	<p>Die 30 m Linie zum Waldrand wird nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
--	--	---

	<p>sonderer Weise für den westlichen und nördlichen Rand des Plan-gebiets. Im Osten und Süden wird der erforderliche Waldabstand überwiegend eingehalten, was unsererseits begrüßt wird. Dies lässt sich jedoch lediglich abschätzen, da in den Planzeichnungen die klare Benennung des Waldabstandsstreifens fehlt und im Ge-gensatz zur vorangegangenen Offenlage auch dessen Abmessungen nicht mehr eingezeichnet sind. Wie bereits in den Stellungnah-men vom 05.12.2022 und 21.07.2023 bitten wir, den Waldab-standsstreifen inklusive Abmessungen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen.</p>	
III.	<p>Die laut Bebauungsplan im Nordosten und Nordwesten vorgese-henen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „M4“ und „M5“ sehen vor, durch die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern einen gestuften Wald-rand zu entwickeln. In der Folge entsteht auf den bisher als Offen-land klassifizierten Flächen Wald nach § 2 LWaldG (mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche). Hieraus ergibt sich ein nochmals deutlich verringerter Waldabstand. Dieser kann nur durch entspre-chende Pflegemaßnahmen erhalten werden. Derartige Bewirt-schaftungs- /Pflegevorgaben dürfen wegen der Sperrwirkung des § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB für Waldflächen jedoch nicht festgesetzt werden. Als Folgenutzung des gesamten Geltungsbereichs inkl. Waldrand sind nach Ende der Betriebszeit „Flächen für Landwirt-schaft“ angegeben. Im Bereich des Waldrands würde dies eine Waldumwandelungsgenehmigung nach § 9 LWaldG erforderlich machen. Wie in der o.g. Stellungnahme bereits empfohlen, können diese potentiellen Konflikte durch die Entwicklung von Krautsäu-men an Stelle von stufigen Waldrändern umgangen werden.</p>	<p>Die Festsetzung wird entsprechend angepasst und auf die Festsetzung einer Traufzone verzichtet.</p>
IV.	<p>In Bereichen, in denen der Waldabstand unterschritten wird, wer-den laut Planunterlagen keine Trafostationen errichtet, um den Brandschutz zu gewährleisten. Dies begrüßen wir ausdrücklich.</p>	<p>Eine eventuelle Schadstoffauswaschung aus Modu-len bei gebrochenem Deckglas ist nur bei einer lang anhaltenden und unentdeckten Schadstelle wahr-scheinlich. Die Anlagen der EnBW werden über eine</p>

	<p>Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 05.12.2022 dargelegt, soll jedoch durch den Waldabstand neben der Verhütung von Waldbränden auch verhindert werden, dass es durch herabfallende Äste und insbesondere umstürzende Bäume zu Beschädigungen der PV-Anlagen sowie dadurch zu einem Schadstoffaustritt kommen kann. Zur Vermeidung dieser Gefahrenlage ist ein entsprechender Waldabstand von 30 m zu den PV-Anlagen erforderlich.</p> <p>Laut den vorliegenden Unterlagen werden Haftungsausschlüsse zwischen dem Vorhabenträger und dem Waldeigentümer abgeschlossen. Jedoch ist, wie ebenfalls in unserer Stellungnahme vom 21.07.2023 dargelegt, der Abschluss von Haftungsausschlussvereinbarungen nicht geeignet, um Ausnahmen von der Waldabstandsvorschrift zu rechtfertigen. Dagegen sind solche vertraglichen Vereinbarungen zur Regelung potentieller Konflikte (z.B. erhöhte Aufwendungen bei der Bewirtschaftung angrenzender Waldflächen oder mögliche Ertragseinbußen durch Schattenwurf) ein probates Mittel.</p>	<p>Fernüberwachung laufend geprüft und Fehlermeldungen sofort ermittelt. Beschädigungen werden dadurch sofort erkannt und entsprechende Maßnahmen ergriffen. Schadstoffauswaschungen sind deshalb hier nicht zu erwarten.</p> <p>Aus Sicht des Planungsträgers soll deshalb an den Vereinbarungen zum Haftungsausschluss festgehalten und Unterschreitungen des geforderten Mindestabstandes an einigen Stellen zugelassen werden</p>
V.	<p>Wir weisen vorsorglich erneut darauf hin, dass für die Herstellung des erforderlichen oder bei Beschattung ggf. gewünschten Waldabstands keine Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Die hierfür maßgeblichen materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind nicht gegeben/erfüllt.</p>	Kenntnisnahme

<b>9</b>	<b>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland</b>	<b>23.11.2023</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p>Wir danken für die Fristverlängerung und die erneute Beteiligung am oben genannten Planverfahren zu dem wir gemeinsam als regionale Vertretungen sowie im Namen unserer Landesverbände des BUND, NABU und LNV sowie der AGF nachfolgend Stellung nehmen.</p>	

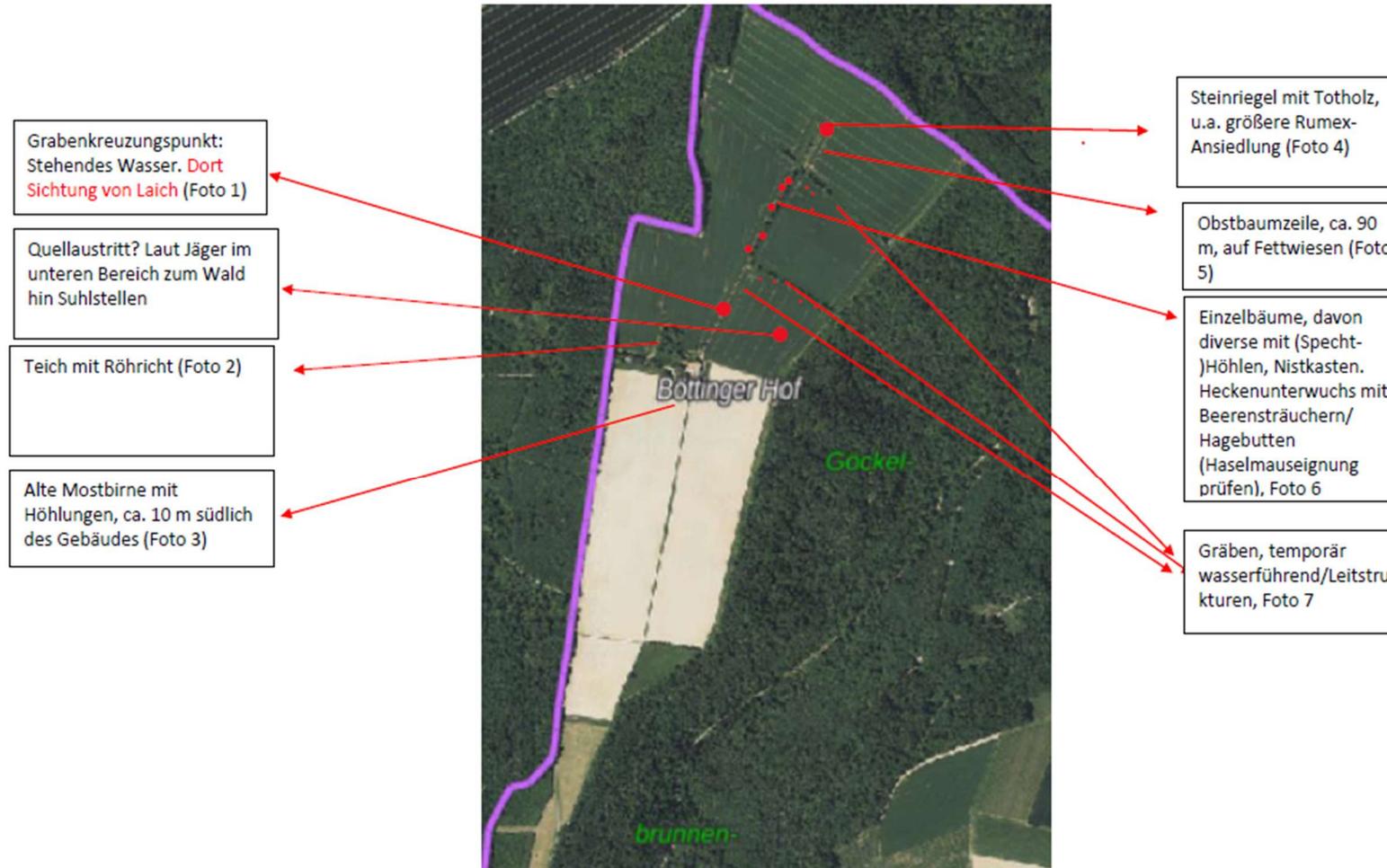
	<p>Zwar begrüßen wir weiterhin, dass die Chance für ökologische Aufwertungen ergriffen wird. Zugleich bedauern wir aber, dass auf unsere Kritik und Anregungen wenig eingegangen wurde. Wir bleiben insbesondere bei der Einschätzung, dass die Maßnahmen für die Feldlerche ungeeignet sind. Wir erwarten ein sofortiges Nachsteuern, sollte sich die Unwirksamkeit der Maßnahmen während des Monitorings bestätigen. Wir bedauern ebenso, dass eine fundierte <b>Amphibien-Untersuchung</b> im Wirk- und Vorhabensbereich nicht stattfand. Angesichts der Bedeutung des Teichs am Böttinger Hof als regional bedeutsames Laichhabitat, den Laichnachweisen in den Gräben aber auch der Nähe zum nur knapp 2 km entfernten Steinbruch mit seinen bekannten Amphibien-Vorkommen (Wechselkröte, Gelbbauchunke) hätten wir dies für geboten erachtet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Umfang und Tiefe der faunistischen Untersuchungen wurden mit der zuständigen Behörde abgestimmt und vollumfänglich erbracht.</p>
<p>II.</p>	<p>Grundsätzlich halten wir also unsere Kritik, Argumentation und Vorschläge aus <b>unserer Stellungnahme vom 10.03.2023 weiterhin aufrecht</b>. Im Folgenden möchten wir nur kurz auf einige Punkte bei den textlichen Festsetzungen eingehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Bereich der Ausgleichsflächen sowie im gesamten Grünbereich bitte 1/3 Altbestand von der Mahd ausnehmen</li> <li>• Das Befahren der Ausgleichsfläche für Feldlerche ist während der Brutperiode i.d.R. auszuschließen. Wenn ein Fachgutachter die Fläche im Vorfeld sehr zeitnah kontrolliert hat, könnten Ausnahmen von der Regel in Absprache mit der UNB möglich sein.</li> <li>• Auch temporäre Materiallager sind auf den Maßnahmenflächen auszuschließen – dies insbesondere in Hinsicht auf die spätere Errichtung des WEAs.</li> </ul>	<p>Die Maßnahmenfestsetzungen beinhalten bereits die Entwicklung von Altgrasbeständen, Erweiterungen dieser Maßnahme sind aus Sicht des Planungsträgers nicht erforderlich.</p> <p>Die erfolgt im Rahmen der Umweltbaubegleitung und wird nicht auf Ebene des Bebauungsplanes geregelt.</p> <p>Die Errichtung einer temporären Materiallagers erfolgt unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorgaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zu M2: Das Mulchen ist auszuschließen</li> <li>• Zu M5: Da die Weißbereiche im Kartenwerk die Flächen der zwei WEAs darstellen, zeigt sich, dass weiterhin die Zauneidechsenfläche sehr nahe an der westl. WEA geplant ist. Wir warnen weiterhin davor, dass die Fläche eine Lockwirkung für Greifvögel darstellt und sich dadurch die Gefahr von Schlagopfern erhöht. Gerade in der Umgebung des Mastfußes sollte nur eine höherwüchsige ruderalen Gras-Krautflur entwickelt werden (keine Offenbodenbereiche) bzw. die Fläche gänzlich unattraktiv gestaltet sein.</li> </ul> <p>Die Pflege und Offenhaltung von Eidechsenhabitaten ist ebenso rechtlich zu sichern.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zu M6: Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 10.03.2023 gefordert, gilt es möglichst alle vorhandenen <b>Gräben</b> als <b>Amphibien-Lebensstätten</b> zu schützen. Sie sind zu erhalten und ihre Wasserversorgung insbesondere in der Laich- und Reproduktionsphase durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Ein vermehrtes Austrocknen der Gräben im Betrieb ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Wie in der gemeinsamen Online-Besprechung am 29.11.2022 mit Ihnen anhand unserer Präsentation thematisiert, ist besonders der Graben südlich des Baumcarrés von Bedeutung (Leitstruktur zum Teich, Laichsichtung). Diese Unterlage geht Ihnen im Anhang nochmals zu. Bei der Grabenpflege ist außerhalb der Amphibienwanderung ebenso nur abschnittsweise vorzugehen und ein Altbestandteil von 1/3 zu erhalten. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.</li> <li>• Zu M8: Es ist angedacht, den Wegfall von 12 pot. Quartierbäumen auf der Fläche durch je 2 <b>Ersatzquartiere für Fledermäuse</b> in der näheren Umgebung auszugleichen. Da es</li> </ul>	<p>Die Festsetzungen enthalten bereits ausreichende Bestimmungen zum Mahregime.</p> <p>Die Gestaltung des Mastfußes wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geregelt und ist nicht Teil des Bebauungsplanes.</p> <p>Die Gräben werden zum Erhalt festgesetzt oder liegen außerhalb des Geltungsbereiches, entsprechende Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung sind ebenfalls festgesetzt.</p> <p>Sollten Ersatzquartiere geschaffen werden müssen, können diese auch weiter entfernt von den zukünftigen Anlagenstandorten errichtet werden. Die genaue</p>
--	---	--

	<p>dabei voraussichtlich um Bäume geht, die sich im nordöstlichen Bereich (Graben-Carré) befinden, würden nach den Vorgaben der östliche Waldrand für die Ersatzquartiere in Betracht kommen. Damit befänden sich die Kästen jedoch im kollisionsgefährdeten Nahbereich der östlichen WEA. <b>Dies ist unbedingt auszuschließen.</b> Es müssen andere Lösungen gefunden werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Hinweise zum Artenschutz</b> Da der Bereich der Obstzeile mit dem anschließenden <b>Lesesteinhaufen</b> im nördlichen Planbereich nicht nachkartiert wurde, die Habitatausstattung aber für die Zauneidechse bestens geeignet ist, müssen die Maßnahmen zum Schutz von Reptilien/Amphibien während der Bauphase und des Betriebs um diesen Bereich erweitert werden, um Verstöße gegen § 44 BNatSch auszuschließen.</li> <li>• Die <b>Krötenwanderung</b> aus Richtung Wald, von den Gräben oder der freien Feldflur in Richtung Teich am Böttinger Hof darf durch die Bauarbeiten, die Materiallagerungen und den Betrieb nicht blockiert oder gefährdet werden. Dies muss auch für die Rückwanderung der adulten Tiere gelten.</li> <li>• Es muss gesichert sein, dass ebenso die <b>Hüpfertinge</b> entsprechend ihrer artspezifischen Entwicklungszeiten <b>weder durch die Bauphase, noch durch den Betrieb, noch durch Grünpflegearbeiten (Mahd!) gefährdet</b> werden. Wir erwarten hierzu ein <b>Monitoring</b>.</li> <li>• Durch die <b>Verschiebung der Vegetationszeiten in Richtung Jahreswende</b> kann es bei Eingriffen Anfang Oktober oder Anfang März zu artenschutzrechtlichen Verstößen kommen. Wir empfehlen das Zeitfenster um jeweils 2 Wochen zu verkleinern: ab 15.10.-15.02. Dies gilt für Rodungsarbeiten, Baufeldfreimachung und sonstige Arbeiten mit artenschutzrechtlicher Relevanz.</li> <li>• <b>Zum Rückbau:</b> Beim Rückbau sind entsprechend dem dann vorliegenden Arteninventar auf der überplanten Fläche alle</li> </ul>	<p>Platzierung wird nicht im B-Plan geregelt und ist bei Bedarf mit der UNB abzustimmen.</p> <p>Der Hinweis wurde in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Dies ist bei der konkreten Bauausführung zu beachten, der Plan enthält bereits entsprechende Hinweise.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Belange und Vorgaben sind im Rahmen der gesamten Bauphase zu berücksichtigen, darauf wird im Bebauungsplan hingewiesen. Die Umsetzung und Sicherstellung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung und Bauausführung mit entsprechender ökologischer Baubegleitung.</p>
--	---	---

	<p>artenschutzrechtlichen festgesetzten Maßnahmen (Vergrä- mungs- und Schutzmaßnahmen, Zeitbeschränkungen) einzu- halten, die auch für die Bauphase der Errichtung der Kombi- Anlage festgesetzt wurden. Zusätzliche Maßnahmen für dann streng und besonders geschützte Arten sind mit den zustän- digen Behörden abzustimmen.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Dachgestaltung:</b> Die Mindestsubstratdicke ist auf 10 cm festzusetzen.</li></ul> <p>Bitte informieren über, und beteiligen Sie uns an den weiteren, mit dem Kombi-Projekt in Verbindung stehenden Planungen und geson- derten Verfahren. Vielen Dank.</p>	<p>Der Hinweis wird aufgenommen.</p>
--	---	--------------------------------------

Böttinger Höfe, LRT/Biotope, Strukturen, November 2022





1) N/S-Graben, Wasseraustritt (Sichtungen von Laich im Frühjahr)  
2) unten (Amphibienlaichgewässer beim Gehöft)



3) Mostbirne

4)



Steinablagerungen mit  
Todholz



5)  
Teil der Obstbaumzeile

6) Heckenunwuchs, Höhlenbäume entlang der Baumzeile mit N/S-Ausrichtung



7) Südl. Graben (W/O-Verlauf)



Graben, der vom Gehöft aus  
nach Norden verläuft.



Nördl. Graben mit Baumzeile (W/O-Verlauf), oben: Blickrichtung O (Li: Be  
Obstzeile), unten:  
Blickrichtung W





Bewegte Topografie. Oben: Blick vom Gehöft Richtung Norden (Baumcarrée in Senke), unten: Blick auf hintere Baumzeile (Graben)



10	Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur	27.11.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an o.g. Verfahren und nehmen als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, der Abteilung 5 – Umwelt - und der Abteilung 8 – Denkmalschutz – wie folgt Stellung:</p> <p><b>Raumordnung</b></p> <p>Unter Verweis auf unsere Stellungnahmen vom 29.09.2021 und 13.12.2022 im Rahmen der bisherigen Behördenbeteiligungen zu o.g. Bebauungsplanverfahren tragen wir die Planung aus raumordnerischer Sicht mit und haben keine weiteren Anmerkungen.</p>	Kenntnisnahme
II.	<p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</p> <p>(1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die</p>	Die Befürwortung der Maßnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<p>Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahme, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasmissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</p> <p>Dies bedeutet konkret:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die im Vergleich zum 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf allen Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten im Jahr 2030.</li> <li>• Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden.</li> <li>• Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.</li> <li>• Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.</li> </ul>	
--	--	--

- (4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden die Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.

Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies

	<p>ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasimissionen energiebedingt sind.</p> <p>(5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“<sup>1</sup> wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.</p> <p>Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022<sup>2</sup> (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungslleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungslleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW<sup>3</sup>.</p> <p>Legt man bei der Frage des Ausbaubedarf für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530</p>	
--	---	--

	<p>MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größte Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet. Nach § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent.</p> <p>Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder natur-schutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p> <p>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO<sub>2</sub>- Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.<sup>4</sup></p> <p>Die Lücke zwischen den voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade</p>	
--	--	--

	<p>auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.</p> <p>Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermeiden, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.)</p> <p>(7) Mit der Planung eines Sondergebiets Photovoltaik mit einer Größe von ca. 59 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.</p> <p>Es wird gebeten die Stabsstelle für das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren (<a href="mailto:StEWK@rps.bwl.de">StEWK@rps.bwl.de</a>)</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung: Frau Jasmin Wagner, Tel.: 0711/904-12116, E-Mail: <a href="mailto:StEWK@rps.bwl.de">StEWK@rps.bwl.de</a></p>	
<p>III.</p>	<p><b>Umwelt</b></p> <p>Naturschutz:</p> <p>Auf Grundlage der zur Prüfung vorgelegten Unterlagen ergeben sich durch die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht keine wesentlichen Neuerungen oder Änderungen in der Zuständigkeit der höheren Naturschutzbehörde. Daher verweisen wir bezüglich der vorgelegten Planung auf unsere Stellungnahme vom 13.12.2022 zum benannten Verfahren.</p>	<p>Die naturschutzfachlichen Belange wurden bereits berücksichtigt und abgearbeitet.</p>

	<p>Für Rückfragen stehen zur Verfügung: Andreas Schmitz, Tel.: 0711/904-15502, E-Mail: <a href="mailto:andreas.schmitz@rps.bwl.de">andreas.schmitz@rps.bwl.de</a> Johanna Jochum, Tel.: 0711/904-15623, E-Mail: <a href="mailto:johanna.jochum@rps.bwl.de">johanna.jochum@rps.bwl.de</a></p>	
IV.	<p><b>Denkmalpflege</b></p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege verweist auf die bereits im Rahmen vorangegangener Beteiligungen abgegebenen Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren und die darin geäußerten denkmalfachlichen Belange.</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Lucas Bilitsch, Tel.: 0711/904-45170, E-Mail: <a href="mailto:lucas.bilitsch@rps.bwl.de">lucas.bilitsch@rps.bwl.de</a></p>	<p>Die Belange der Denkmalpflege wurden bereits berücksichtigt und abgewogen.</p>

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen.

Erstellt im Auftrag der **Stadt Gundelsheim**

Bearbeitet durch **Enviro-Plan GmbH**

Odernheim am Glan, 05.12.2023